

# **Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberhaid**

Die Gemeinde Oberhaid erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVGl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

## *Erster Teil* **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### **§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - b) Grabnutzungsgebühren (§ 6),
  - c) sonstige Gebühren (§ 7).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen treffen.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr (§ 6) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach den Vorgaben der Bestattungs- und Friedhofsatzung.
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### *Zweiter Teil* **GEBÜHREN IM EINZELNEN**

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	a) Bestattung einer Leiche bis zu 12 Jahren:	360,00 €
	b) Bestattung einer Leiche über 12 Jahren:	567,00 €
	c) Bestattung auf Übertiefe zusätzlich:	128,00 €
2.	Beisetzung einer Urne	
	(a) in einem Erdgrab bzw. Urnenerdgrab:	160,00 €
	(b) in der Urnenwiese:	160,00 €
	(c) in einer Urnenröhre:	80,00 €
3.	Stille Beisetzung von Leichenteilen (Nach Überführung, ohne Grabherstellungskosten und Grabbenutzungsgebühren):	90,00 €
1.	Gleichzeitige Bestattung von zwei Leichen in einer Grabstätte:	
	a) für die erste Leiche bis zu 12 Jahren:	360,00 €
	b) für die erste Leiche über 12 Jahren:	567,00 €
	c) für die zweite Leiche bis zu 12 Jahren:	180,00 €
	d) für die zweite Leiche über 12 Jahren:	283,50 €
5.	Bestattung der Leiche einer Mutter zusammen mit einem neugeborenem Kind:	567,00 €
6.	Gebühr für die Aufbahrung, Aussegnung vor dem Leichenhaus mit Verschließung des Sarges und Bereitstellung zur Bestattung:	30,00 €

## **§ 6 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und angefangenes Jahr für

a) ein Einzelgrab:	22,00 €
b) ein Familiengrab:	40,00 €
c) eine Gruft:	70,00 €
d) ein Urnenerdgrad:	22,00 €
e) einen Grabplatz in der Urnenwiese	27,00 €
f) eine Urnenröhre	39,00 €

- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten Absatz 1 und § 4 Abs. 2 Buchstabe c) entsprechend.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Umbettung einer Leiche<br>(ohne Grabherstellungskosten):  | 350,00 € |
| 2. Gebühr für die Erteilung eines Berechtigungsscheines für<br>Gewerbetreibende (Steinmetze und Bildhauer):   | 21,00 €  |
| 3. Gebühr für die Umschreibung des Grabrechts:  | 6,00 €   |
| 4. Gebühr für die Ausstellung eines Grabbriefes:  | 6,00 €   |
| 5. Gebühr für die Abkürzung oder Verlängerung einer Bestattungsfrist:   | 11,00 €  |
| 6. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses:  | 70,00 €  |
| 7. Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung einer Gruft:   | 100,00 € |
| 8. Gebühr für die Räumung einer Gruft:  | 123,10 € |
| 9. Gebühr für die Benutzung einer Gebeinskiste:   | 56,50 €  |
| 10. Gebühr für die dauerhafte neutrale Grabgestaltung bei Verzicht auf<br>das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist:   | 100,00 € |
| 11. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden<br>gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche<br>Leistungen erhobene Entgelt bemisst sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.<br>Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |

## *Dritter Teil* **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 AO.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberhaid vom 16.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 087.04.2016, außer Kraft.

Oberhaid, den 12.12.2018

Gemeinde Oberhaid

gez.

Joneitis  
Erster Bürgermeister